



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Tel. 04858/8210-0 Sachb.: Bernhard Wurzer
www.nikolsdorf.at E-Mail gemeinde@nikolsdorf.at

Kundmachung

**gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 33/2019,
in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2023,**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds in der geltenden Fassung hat die Landesregierung nach Anhören der Landwirtschaftskammer durch Verordnung die Höhe der Beiträge für die einzelnen Tierarten entsprechend dem Bedarf des Tierseuchenfonds festzusetzen.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 06.05.2025, VBl. Nr. 54/2025, bestimmt, dass **Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen als Nutznießer oder Pächter innehaben, für nachstehend angeführte, in ihrem Eigentum befindliche Tiere jährlich jeweils folgende Beiträge zu leisten haben:**

1. für über ein Jahr alte Einhufer und Neuweltkamele (Lamas und Alpakas) € € 3,50
2. für über drei Monate alte Rinder € € 3,50
3. für über sechs Monate alte Schafe und Ziegen sowie
für Schweine über 50 kg Lebendgewicht € € 1,20

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. hat die Gemeinde binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 1 die Beiträge der einzelnen Tierbesitzer in einer Beitragsliste festzusetzen. Hierbei ist der im Zeitpunkt der letzten Viehzählung vorhandene Bestand an Einhufern über einem Jahr und Rindern über drei Monaten jedes Tierbesitzers maßgebend.

Gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. ist die von der Gemeinde ausgestellte Beitragsliste durch mindestens eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflage ist mindestens drei Tage vorher ortsüblich kundzumachen.

**Die Liste über die Festsetzung der Pflichtbeiträge an den Tierseuchenfonds für das Jahr 2025 liegt in der Zeit
vom 01.08.2025 bis einschließlich 11.08.2025
im Gemeindeamt Nikolsdorf zur öffentlichen Einsicht auf.**

Wenn die in der Beitragsliste aufgenommene Tierzahl dem tatsächlichen Bestand am Zähltag nachweisbar nicht entspricht oder wenn sich der Bestand an beitragspflichtigen Tieren nach dem Zähltag bis zum Tag der Verlautbarung der Beitragssätze verändert hat, so kann jeder Tierbesitzer spätestens innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Einsichtsfrist Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister mit Bescheid.

Der Bürgermeister


Georg Rainer

Angeschlagen: 28.07.2025
Abgenommen:

Einwände: